

THÜR. LANDTAG POST
12.07.2021 07:20



17724/2021

Stellungnahme des bak Thüringen zur Drucksache 7/3386: Beteiligung am schriftlichen Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Stellungnahme äußert sich der Landesvorstand des bak Thüringen zum Gesetzentwurf sowie zu den im Schreiben genannten Fragen.

1. *Wie beurteilen Sie die Bedarfe an Lehrkräften in den nächsten 5 und in den nächsten 10 Jahren nach Schularten und Fächern?*

Derzeit besteht ein zunehmender Mangel an Lehrkräften vor allem in den Schularten Grund-, Förder- und Regelschule sowie in ausgewählten (Bedarfs-)Fächern in der Schulart Gymnasium. Aus der Perspektive des Vorbereitungsdienstes kann konstatiert werden, dass sowohl die Bewerberlagen für den Schuldienst als auch für den Vorbereitungsdienst grundsätzlich als nicht ausreichend angesehen werden kann. Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit, Seiteneinsteiger einzustellen und hochwertig zu qualifizieren, um Unterrichtsqualität zu sichern.

Aufgrund des derzeitigen Lehrkräftemangels, der sich nicht nur in Schularten und Fächern zeigt, sondern auch regionale Unterschiede aufweist, müssen Maßnahmen getroffen werden, die die Attraktivität des Lehrerberufs erhöhen. Aus diesem Grund begrüßen wir die lt. Besoldungsgesetz vorgesehene Zahlung von Zulagen für ausgewählte Regionen und Fächer sowohl für Lehramtsanwärter_innen als auch für Lehrkräfte. Die dafür notwendigen Entscheidungen, wer eine solche Zulage erhalten kann, sollten zeitnah getroffen und transparent gestaltet werden.

In der Regel werden Lehrkräfte in mehreren Fächern ausgebildet. Damit alle Bewerber_innen unabhängig von der Fächerkombination ausgebildet werden können, muss eine entsprechende Ausbildungskapazität grundsätzlich ermöglicht werden. Dafür bedarf es ein hohes Maß an Flexibilität in Bezug auf die zur Verfügung stehende Fachleiter_innenkapazität. Das Ziel muss sein, jedem / jeder Bewerber/in einen Platz im Thüringer Vorbereitungsdienst, unabhängig von der Fächerkombination, anzubieten. Für das Vorhandensein der dafür benötigten Fachleiter_innen muss um jeden Preis trotz der derzeitigen Mangelsituation gesorgt werden. Hier könnten zur Vermeidung von Ausbildungsengpässen auch Lehrkräfte gewonnen werden, die zeitlich begrenzt als Fachleiter_in tätig werden und für den Zeitraum ihrer Tätigkeit eine entsprechende ruhegehaltsfähige Zulage erhalten.

2. Wie beurteilen Sie die Abschaffung des Amtes des Fachleiters / der Fachleiterin an einem Studienseminar 2011 hinsichtlich der Ausbildungskapazitäten an den Studienseminaren.

Der Abschaffung des Amtes im Jahr 2011 wurde von den Fachleiter_innen als eine Geringschätzung ihrer hochprofessionellen Tätigkeit wahrgenommen. Diese Tatsache führte dauerhaft zu einer geringeren Bewerber_innenzahl für die Tätigkeit von Fachleiter_innen und somit in einer Zeit hoher Bewerberzahlen für den Thüringer Vorbereitungsdienst zu Engpässen in der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazität. Steigender Kapazitätsbedarf in der Lehrer_innenausbildung sowie die Einführung der Qualifizierung von Seiteneinsteiger_innen bedeutet derzeit einen steigenden Bedarf an Ausbilder_innen. Aus diesem Grund muss die Tätigkeit an Attraktivität gewinnen, damit ausreichend Bewerber_innen gefunden werden können. Die Wiedereinführung des Amtes eines/einer Fachleiter_in stellt eine solche Karrierechance dar. Um flexibel auf die verschiedenen Kapazitätsanforderungen reagieren zu können, wird für eine begrenzte Anzahl von Fachleiter_innen das Amt eines/einer Fachleiter_in wiedereingeführt und mit A 14 besoldet. Finanzielle Anreize stellen eine wichtige Säule in den Maßnahmen zur Fachleiter_innengewinnung dar. Einige Fachleiter_innen nehmen ihr Amt über eine längere Zeit wahr, einige nur zeitweise. Aus diesem Grund sollte ein gestaffeltes System entwickelt werden. In einem solchen System gibt es Fachleiter_innen, die Aufgaben über eine lange Zeit wahrnehmen und voll ausgelastet sind. Diese erhalten bzw. verfügen über ein Amt. Des Weiteren gibt es Fachleiter_innen, die ihre Aufgabe zeitlich befristet wahrnehmen oder nur wenige Lehramtsanwärter_innen betreuen und aus diesem Grund weiterhin eine Zulage erhalten sollten.

Grundsätzlich müssen genaue Kriterien/Tätigkeitsbeschreibungen festgelegt werden, wann ein Amt verliehen wird und wann nur eine Abordnung erfolgt und in diesem Fall eine Zulage gezahlt werden soll.

3. Wie beurteilen Sie die Abschaffung der Zulage des Fachleiters / der Fachleiterin an einem Studienseminar 2020 hinsichtlich der Ausbildungskapazitäten an den Studienseminaren?

Im Dezember 2021 wurden Veränderungen im Thüringer Besoldungsgesetz beschlossen. Zu unserer großen Freude, insbesondere für uns als Interessenvertretung der Thüringer Seminar- und Fachleiter_innen, geht mit den beschlossenen Veränderungen die Wiedereinführung eines Fachleiter-Amtes als Funktionsstelle für die Thüringer Fachleiter/innen einher. Obwohl grundsätzlich die Freude überwiegt, wurden an den Vorstand des bak Thüringen Probleme herangetragen, die eng mit der Einführung des Amtes zusammenhängen. Das betrifft zum einen die grundsätzliche Voraussetzung einer hälftigen Verwendung als Fachleiter_in für die Übernahme einer Funktionsstelle, die sich im § 67c in der dortigen Beschreibung auf viel weniger Tätigkeitsfelder bezieht als im Vergleich zur Tätigkeitsbeschreibung der Fachleiter_innen entsprechend §24 der Thüringer Lehrerdienstordnung (<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000004972>). Würde man die in der Lehrerdienstordnung beschriebenen Aufgabenbereiche von Fachleiter/innen in der ersten, zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung zugrunde legen, kann für mehr Fachleiter_innen eine mindestens hälftige Verwendung erreicht werden. Dies ist auch unbedingt vor dem Hintergrund der Vorschläge aus dem Dialog Schule 2030 zu betrachten.

Einige der Fachleiter_innen, die für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen ausbilden, kommen derzeit bedingt durch die niedrigen Bewerber- und Ausbildungszahlen, aber auch den geringen Bedarf in vielen verschiedenen berufsspezifischen Ausbildungsberufen selten bis gar nicht auf die erforderliche hälftige Verwendung als Fachleiter_in im Rahmen der im § 67c (ThürBesG) beschriebenen Bedingungen. Dies betrifft ebenso die Fachleiter_innen an den Thüringer Seminarschulverbänden, die struktur- und organisationsbedingt zum Teil nur sehr wenige

Lehramtsanwärter_innen ausbilden (können), da sie mit vielen Lehrerwochenstunden auch an ihrer Schule eingesetzt sind. Für diese genannten Personengruppen würde die Möglichkeit zur Übernahme einer Funktionsstelle komplett entfallen, aber auch das Recht auf eine Zulage bis und nach dem Ende der Übergangsfrist (§ 67c, Abs. 3). Vor allem aus den o.g. Gründen hatte der **StB Thüringen** in seiner Stellungnahme zum Besoldungsgesetz (Drs. 7/132/938) für das Beibehalten der Zulagenregelung sowie gleichzeitig für die Schaffung von Funktionsstellen plädiert, sozusagen für die Einführung eines gestuften Systems, welches Flexibilität ermöglicht.

4. *Nehmen Fachleiter_innen an den Studienseminaren Ihr Kennnis nach die Aufgaben dauerhaft oder nur zeitweise wahr?*

Einige Fachleiter_innen nehmen ihr Amt über eine längere Zeit wahr, einige nur zeitweise. Aus diesem Grund sollte ein gestaffeltes System entwickelt werden. In einem solchen System gibt es Fachleiter_innen, die Aufgaben über eine lange Zeit wahrnehmen und voll ausgelastet sind. Diese erhalten bzw. verfügen über ein Amt. Des Weiteren gibt es Fachleiter_innen, die ihre Aufgabe zeitlich befristet wahrnehmen oder nur wenige Lehramtsanwärter_innen betreuen und aus diesem Grund weiterhin eine Zulage erhalten sollten. Die Zulagenregelung darf aus diesem Grund nicht an die hälftige Verwendung gekoppelt sein. Grundsätzlich müssen genaue Kriterien und Tätigkeitsbeschreibungen festgelegt werden, wann ein Amt verliehen wird und wann nur eine Abordnung erfolgt und für diesem Fall eine Zulage gezahlt werden soll.

5. *Wie können und sollten aus Ihrer Sicht Zulagen für Fachleiter_innen realisiert werden, gerade bei „kleinen“ Fächern?*

Es bedarf, wie zu Frage 4 ausgeführt, der Entwicklung eines gestaffelten Systems, wenn die Zulage nicht wie bisher in gleicher Höhe an alle Fachleiter_innen gezahlt werden soll, die keine Funktionsstelle innehaben.

Die Aufgaben von Fachleiter_innen bestehen nicht nur in der Ausbildung von Lehramtsanwärter_innen. Fachleiter_innen an Studienseminaren und Seminarschulverbänden qualifizieren Seiteneinsteiger_innen, nehmen Lehrproben im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Unterrichtserlaubnis sowie im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse ab. Außerdem sieht ihr Tätigkeitsfeld Aufgaben in der ersten und dritten Phase der Lehrer_innenbildung vor (vgl. §24 der Thüringer Lehrerdienstordnung (<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000004972>)).

6. *Welche Anrechnungsmöglichkeiten und damit verbundene Möglichkeiten einer Zulage sollte es bereits ab der Betreuung des /der ersten Lehramtsanwärters/in geben?*

Eine Zulage sollte ab der Betreuung des /der ersten Lehramtsanwärters/in möglich sein. Die Aufgaben der Fachleiter_innen sind bezogen auf die Auszubildenden identisch: Unterrichtsbesuche, Beratung, Lehrproben, Ausbildungsgespräche, Beurteilungen, Lernaufgaben, individuelle Kontakte und Gespräche, Diese multiplizieren sich mit der Anzahl der Lehramtsanwärter_innen bzw. Seiteneinsteiger_innen, die von einem/ einer Fachleiter/in ausgebildet werden. Die Aufgaben in der Ausgestaltung der Fachseminare, also die theoretische Grundlegung sowie die Anleitung zur Theorie-Praxis-Reflexion muss von den zuständigen Fachleiter_innen grundsätzlich gestaltet werden, ob nun für einen, zwei, ... oder zwölf Lehramtsanwärter_innen. Hier ist der Aufwand für die Planung und Durchführung der Seminare nicht von der Anzahl der Auszubildenden abhängig.

Neben der Ausbildung der Lehramtsanwärter_innen im Fach müssen Fachleiter_innen weitere Ausbildungsaufgaben übernehmen, die sich im Umfang unterscheiden: Portfolioarbeit, Mitwirkung in allgemeinpädagogischen Seminaren, Anerkennungsverfahren, Mitwirkung in der ersten und dritten Phase der Lehrerausbildung, Einige Fachleiter_innen bilden in zwei oder mehr Fächern aus und müssen entsprechend mehr Seminare halten.

7. Sollte die Zulage ruhegehaltsfähig sein?

Wir befürworten eine ruhegehaltsfähige Zulage, die für den Zeitraum der Wahrnehmung von Fachleiter_inneaufgaben gezahlt wird.

8. Welche begleitenden Maßnahmen sollten zur Steigerung der Attraktivität der Fachleitertätigkeit untergesetzlich ergriffen werden?

Die Dienst- und Fachaufsicht sollte zusammengeführt und am Studienseminar verankert werden. Das sollte zumindest für das Personal mit Funktionsstellen gelten. Hier sollte die Dienststelle das jeweilige Studienseminar sein. Diejenigen Fachleiter_innen mit Funktionsamt sollten jeweils für ihre Unterrichtsverpflichtung an die Ausbildungsschule abgeordnet werden. Dabei sollte es möglich sein, dass die Unterrichtsverpflichtung bei Kapazitätsbedarf auch unterhalb den acht Stunden (lt. Arbeitszeitgesetz) sein kann. Durch diese Variabilität, die Flexibilität ermöglicht, kann ggf. die Neugewinnung eines/einer Fachleiters/in unnötig sein. Für Fachleiter_innen, die mehr als hälftig in der Ausbildung eingesetzt werden, sollten Aufgaben an der Ausbildungsschule reduziert werden (bspw. keine Klassenleitung).

Für Fachleitungen sollten digitale Endgeräte bereitgestellt werden.

9. Welcher realistische Arbeitsaufwand entsteht durch die Betreuung eines/einer ersten, zweiten, dritten und weiteren Lehramtsanwärter_in? Sollte hier bei der Anrechnung von Stunden und Gewährung von Zulagen differenziert werden?

Zunächst wird auf die Beantwortung von Frage 6 hingewiesen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass Fachleiter_innen für die Ausbildung von Lehramtsanwärter_innen und Lehrkräften in der Nachqualifizierung jeweils pro Fach 12, 18 oder 24 Monate Zeit zur Verfügung steht. Ein/e Fachleiter/in hat demnach für alle Ausbildungsaufgaben pro Anwärter_in bzw. Seiteneinsteiger_in entweder 12 Monate Zeit oder 18 Monate oder 24 Monate. Der Unterschied in den Arbeitsaufgaben besteht lediglich in der Anzahl der Seminarveranstaltungen pro Auszubildenden. Unterrichtsbesuche, Beurteilungen, Lehrproben, ... oder Prüfungen orientieren sich nicht an der Dauer der Ausbildung. Der realistische Arbeitsaufwand variiert nach der zur Verfügung stehenden Zeit des/der Fachleiters/in pro Lehramtsanwärter_in bzw. Lehrkraft in der Nachqualifizierung.

Des Weiteren orientiert sich der realistische Arbeitsaufwand an der Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe, für die ein/e Fachleiter/in zuständig ist. Diese Gruppen können entweder heterogen sein, d.h. sie bestehen aus Lehramtsanwärter_innen mehrerer Ausbildungsjahrgänge. Dann muss ein/e Fachleiter/in gleichzeitig den Lehrproben-, Beurteilungs- oder Prüfungszeitraum mehrerer Jahrgänge berücksichtigen im Unterschied zu dem/der Fachleiter/in, die lediglich Personen aus einem Ausbildungsjahrgang ausbildet.

Fazit:

Der Vorstand des bak Thüringen stimmt dem Lösungsvorschlag im Gesetzentwurf zu: Beibehaltung der Zulagenregelung für alle Fachleiter_innen, die die Funktionsstelle „Seminarrektor“ nicht innehaben. Die Gewährung der Zulage ist nicht an die Hälftigkeit gebunden und wird ab dem/der ersten Lehramtsanwärter/in bzw. Lehrkraft in der Ausbildung gewährt. Die Vergabe der Lehrerwochenstunden für die Tätigkeit der Fachleiter_innen sowie deren Anrechnung auf die Zulagenhöhe orientiert sich an allen in der Thüringer Lehrerdienstordnung genannten Tätigkeitsfeldern von Fachleiter_innen.

Bocka, den 07.Juli 2021

Im Namen des Vorstandes

Landessprecherin bak Thüringen